

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Carl Antons Lectors der rabbinischen Sprache in Helmstädt Kurzer Entwurf der Erklärung Jüdischer Gebräuche sowol Geistlicher als Weltlicher

zum Gebrauch Akademischer Vorlesungen entworfen

Nebst einer Vorrede in welcher verschiedene harte Beschuldigungen von
den Juden abgelehnet werden wie auch einem Register über das ganze
Werk

Anton, Karl

Braunschweig, 1754.

VD18 90526147

Das vierte Kapittel. Wie sich die Juden mit ihren Dienstboten zu verhalten
haben.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10647

S. 29.

Wenn ein Jude auf der Gasse einen andern Juden antrifft, der ein verbotenes Kleid trägt; so darf er es ihm sogleich abreißen.

Das vierte Kapittel.

Wie sich die Juden mit ihren Dienstboten zu verhalten haben.

S. 1.

Wenn ein Jude einen Knecht kauft, der ein Goi ist, nehmlich der nicht die Jüdische Religion hat*, so muß er ihn dahin zu bereden suchen, daß er seine Religion annimmt. Und eben dieses muß seine Frau thun, wenn sie eine Goische Magd gekauft hat.

* Obgleich ein solcher Handel in den occidentalischen Ländern ungewöhnlich ist, so ist er doch im Orient noch sehr gewöhnlich.

S. 2.

Die Art und Weise, wie solche Personen zum Judenthum bekehret werden, siehe im 1. Theil, 1. Abschnitt, 2. Kapittel, von der Bekehrung der Goim, weitläufiger beschrieben. Und dahero will ich hier nur noch dieses bemerken, daß der Herr den gekauften Knecht, oder die erhandelte Magd nicht zur Bekehrung mit Gewalt nöthigen darf.

S. 3.

S. 3.

Ein solcher Knecht kann von seinem Herrn durch drey Dinge die Freyheit erhalten. (A) (בכסף) durch Geld oder Geldes Werth, (B) (בראשי אנבי) durch die Hauptglieder seines Leibes, und endlich (C) (בשטר) durch einen Freybrief.

S. 4.

Es kann auch ein solcher Knecht wider seinen Willen die Freyheit erhalten, nemlich wenn A aus eigener Bewegung des Knechtes Herrn, dem B das Geld, oder Geldes Werth vor ihn erlegt, so muß der Knecht, wenn es gleich wider seinen Willen geschieht, die Freyheit annehmen, und keinem leibeigen unterworfen seyn.

S. 5.

Ferner, wenn der Herr seinem Knechte ein Auge, einen Zahn ausgeschlagen, oder ihm sonst einen Hauptschaden verursacht, so hat der Schade dem Knecht die Freyheit verschaffet, und der Herr muß es ihm gönnen.

S. 6.

Der Herr kann seinem Knecht durch einen Brief die Freyheit ertheilen, wenn er nemlich auf Papier, oder auf Scherben, oder was sonst zum Schreiben kann gebraucht werden, die Worte schreibet: **הרי את בן חורין** hare at ben chorin, Fürwahr, du heist ein Sohn der Freyheit, oder **הרי את לעצמך** hare at leazmoch, Fürwahr, du bist für dich selbst, (eigentlich, dein Eigenherr) oder **אין עסק בך** En Eslek boch, Ich habe mit dir nichts mehr

mehr zu thun. Eine einzige von diesen dreien Formeln kann den Knecht zu der Freyheit verhelfen.

§. 7.

Ein Jude, der im gelobten Lande wohnet, und es verlassen will, um auffer demselben seine Wohnung zu nehmen, kann seine Knechte und Mägde nicht zwingen, daß sie auch das gelobte Land verlassen sollen. Dahingegen, wenn ein Jude auffer dem gelobten Lande wohnet, und seine Knechte und Mägde haben Lust nach dem gelobten Lande zu ziehen; so muß sich der Herr gefallen lassen, entweder mit zu ziehen, oder er muß sie dahin verkaufen, und wenn er gleich darunter Schaden leidet.

§. 8.

Wenn ein Jude, der im gelobten Lande wohnet, seinen Knecht nach Syrien oder sonst an einen Juden, der auffer dem gelobten Lande wohnet, verkaufet hat; so wird der Käufer gezwungen, sogleich den Knecht auf freye Füße, durch einen (22) Get, Scheidebrief, zu stellen, und der Verkäufer muß ihm sein Kaufgeld zurück geben.

§. 9.

Es wird auch nicht gestattet, daß ein Jude auffer dem gelobten Lande einen Knecht mit der Bedingung kaufen wollte, ihn im gelobten Lande zu seinem Dienst zu gebrauchen. Und also darf kein Jude auffer Canaan, es mag auch seyn unter was für einem Vorwand es wolle, einen

einen Knecht aus dem gelobten Lande käuflich an sich ziehen.

§. 10.

Wenn ein Knecht, der einem Juden auffer dem gelobten Lande dienet, ohne Vorwissen und Willen seines Herrn, nach dem gelobten Lande geflüchtet wäre; so darf man einen solchen verlossenen Knecht nicht nöthigen, daß er wiederum in die Dienste seines Herrn treten soll.

§. 11.

Es ist keinem Juden erlaubt, seinen Knecht an einen Goi zu verkaufen, und wenn es einer gewaget hat; so wird er genöthiget, den Knecht wiederum zu lösen, und wenn es ihm gleich zehnmal so hoch zu stehen käme, als er für ihn bekommen hat, und die Freyheit muß er ihm noch dazu schenken.

§. 12.

Wenn aber ein Knecht eines Juden, der sich bey demselben durch die Beschneidung und Wasserbad zur Knechtschaft begeben hat, wiederum aus eigener Bewegung zu einem Goi zurück gekehret ist, und der Jüdische Herr kann ihn durch keine gerichtliche, oder andere Mittel wiederum in seinen Dienst erhalten; so darf der Jude das Geld, was ihm der Knecht gekostet, von dem Goi annehmen, und ihm so gar einen Kauffchein ausfertigen. Dieses kann auch ein Jude thun, wenn sein Knecht ist gefangen worden, und er, ohngeachtet aller möglichst angewandten Mittel, desselben nicht wieder theilhaftig werden kann.

III. Theil.

B

§. 13.

S. 13.

Ein Jude kann jekund keinen andern Juden zum Leibeigenen weder erkaufen, noch auf eine andere Art sich zu einer solchen Herrschaft aufwerfen.

S. 14.

Es haben auch die Ceremonialgesetze, welche Moses in Ansehung der Herren und Knechte auf den Befehl Gottes geordnet hat, schon seit der zweiten Zerstörung des Tempels gänzlich aufgehört. Und das wenige, was sie nach dem Gesetze noch hatten, und mit neuen unzähligen Hirngespinnsten verwickelt haben, zeigt, wie gern sie noch im Finstern tappen, und in der schärfften Kälte noch zum Schatten ihre Zuflucht nehmen.

Das fünfte Kapittel. Von ihrem Gottesdienste im Hause.

S. 1.

Ich habe schon im ersten Theil, 2. Abschnitte und 2. Kapittel etwas umständlicher von der Synagoge und von dem öffentlichen Gottesdienste gehandelt; dahero will ich nur anführen, was sie, auffer dem öffentlichen Gottesdienste, zu Hause für einen Gottesdienst haben, und wenn sie den öffentlichen Gottesdienst in der ordentlichen Synagoge nicht halten können, wie sie denselben zu Hause abwarten müssen.

S. 2.